



# Qualitätsmerkmale sozialmedizinischer Gutachten

Sozialgericht Münster  
Münster, 11. September 2024



# Sozialgerichtliche Gutachten

- Höhe GdB und Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht
- Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens: v. a. Renten-, Krankenversicherungsrecht, aber auch im SGB III, SGB II, SGB XII
- Höhe GdS/MdE und Kausalität im Unfallversicherungs- und Sozialen Entschädigungsrecht
- Berufskrankheiten
- Pflegebedarf (SGB XI, SGB XII)
- Krankenversicherungsrecht z. B. Abrechnungstreitigkeiten



# Aufgabe des/der medizinischen Sachverständigen (SV)

- **SV stellt** - als „Hilfsperson“ des Gerichts bei der Aufklärung des Sachverhalts - **Tatsachen fest**, für die medizinische Kenntnisse erforderlich sind,
- und **zieht Schlussfolgerungen**, die das Gericht auf Grund fehlender medizinischer Erfahrungen nicht alleine ziehen kann.
- Das Gericht darf SV (nur) die Aufklärung der Tatsachen übertragen, für deren Feststellung tatsächlich besondere medizinische Sachkunde erforderlich ist.
- Gericht leitet die Tätigkeit von SV und **darf deren Feststellungen nicht ungeprüft übernehmen!**



# Anforderungen an Sachverständige und Gutachten

1. Pflicht zur Übernahme des Auftrages (§ 118 SGG, § 407 ZPO)
2. Fachkompetenz, **vorab (auch) von SV zu prüfen** (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
3. Unparteilichkeit (§§ 410 Abs. 1, 406 ZPO), **vorab von SV zu prüfen** (§ 407a Abs. 2 ZPO)
4. Erstellung in gesetzter Frist (§ 411 Abs. 1 ZPO), **vorab von SV zu prüfen** (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
5. Erstellung entsprechend dem Gutachtenauftrag und den gerichtlichen Weisungen (§ 404a ZPO)
6. Persönliche Erstellung (§ 407a Abs. 3 ZPO)



# Persönliche Erstellung (1)

*„Ich habe den Gutachter nur ganz kurz gesehen.“*

- Grundsatz: Der Auftrag darf von SV nicht auf eine andere Person übertragen werden (§ 407a Abs. 3 S. 1 ZPO).
- Eine Beteiligung von weiteren Personen ist aber nicht grundsätzlich unzulässig (§ 407a Abs. 3 S. 2 ZPO): Der/Die ernannte SV hat die Mitarbeiter, derer er/sie sich bei der Erstellung des Gutachtens bedient, namhaft zu machen und den Umfang der Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste untergeordneter Art handelt.





## Persönliche Erstellung (2)

Die Grenze der erlaubten Mitarbeit eines nicht beauftragten Arztes im Rahmen der Pflicht zur persönlichen Erstellung des Gutachtens ist jedenfalls dann überschritten, wenn

*"aus Art und Umfang der Mitarbeit eines weiteren Arztes gefolgert werden kann, der beauftragte Sachverständige habe seine das Gutachten prägenden und regelmäßig in einem unverzichtbaren Kern von ihm selbst zu erbringenden Zentralaufgaben nicht selbst wahrgenommen."*

(st. Rspr. BSG, vgl. Beschl. v. 18.11.2008 - B 2 U 101/08 B)



## Persönliche Erstellung (3)

### Unverzichtbarer Kern?

- Je stärker die Untersuchung auf objektivierbare und dokumentierbare organmedizinische Befunde bezogen ist, umso eher ist eine Einbeziehung von Mitarbeitern möglich (BSG, Beschl. v. 17.04.2013 - B 9 V 36/12 B).
- Ausreichend ist, dass der/die SV die von seinen/ihren Hilfskräften erhobenen Daten und Befunde nachvollzieht, sofern sich nicht aus der Eigenart des Gutachtenthemas ergibt, dass für bestimmte Untersuchungen die spezielle Sachkunde und Erfahrung des/der SV benötigt wird (BSG, a.a.O.).
- Die **Durchführung der körperlichen Untersuchung und schriftliche Abfassung des Gutachtens** gehört bei organmedizinischen oder neurologischen Krankheitsbildern damit **nicht** in jedem Fall zu den Tätigkeiten, die der/die **SV selbst** erledigen muss (BSG, st. Rspr., zuletzt Beschl. 08.06.2021 - B 13 R 294/20 B).



## Persönliche Erstellung (4)

### Unverzichtbarer Kern?

- Bei Begutachtungen auf **psychiatrischem** Fachgebiet ist hingegen eine **persönliche Begegnung** des/der SV mit dem zu Begutachtenden unter Einschluss eines explorierenden Gesprächs **grundsätzlich unverzichtbar** für die eigenverantwortliche Urteilsbildung (*vgl. BSG, Beschl. v. 20.03.2017 - B 9 V 54/16 B*).
- Der unverzichtbare Kern ist aber in jedem Falle betroffen, wenn sich der SV überhaupt nicht persönlich mit der zu begutachtenden Person befasst (*BSG, Beschl. v. 14.11.2013 - B 9 SB 10/13 B*).



# Anforderungen an Sachverständige und Gutachten

1. Pflicht zur Übernahme des Auftrages (§ 118 SGG, § 407 ZPO)
2. Fachkompetenz, vorab (auch) von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
3. Unparteilichkeit (§§ 410 Abs. 1, 406 ZPO), vorab von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 2 ZPO)
4. Erstellung in gesetzter Frist (§ 411 Abs. 1 ZPO), vorab von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
5. Erstellung entsprechend dem Gutachtenauftrag und den gerichtlichen Weisungen (§ 404a ZPO)
6. Persönliche Erstellung (§ 407a Abs. 3 ZPO)
- 7. Ordnungsgemäßer Ablauf der Begutachtung, evtl. Anwesenheit von Beiständen/Dolmetschern**



# Beistände bei der Begutachtung (1)

- Ein Anspruch auf Anwesenheit eines Beistandes bei der Untersuchung wird im Grundsatz überwiegend bejaht (*BayLSG, Beschl. v. 20.11.2013 – L 2 SF 155/12 B; LSG NRW, Beschl. v. 02.11.2009 - L 12 B 57/09 SO*).
- Dieses Recht besteht aber nicht uneingeschränkt, sondern muss gegenüber den Erfordernissen der Amtsermittlung abgewogen werden; das Ergebnis der Begutachtung darf durch die Anwesenheit von Begleitpersonen nicht verfälscht werden.
- Letzteres dürfte bei einem psychiatrischen Gutachten regelmäßig der Fall sein (*LSG Nieders., Urt. v. 11.12.2019 – L 13 SB 4/19, Revision B 9 SB 1/20 R; LSG Baden-Württ., Urt. v. 22.09.2016 – L 7 R 2329/15*).





## Beistände bei der Begutachtung (2)

- Probleme entstehen meist auch nur bei Begutachtungen auf psychiatrischem Fachgebiet.
- Die Abwägung des/der SV, ob ein Ausschluss erfolgen soll, kann bereits nach Sichtung der Akten erfolgen.
- Soweit Meinungsverschiedenheiten über die Begründetheit des Ausschlusses eines Beistands bestehen, sollte das Gericht angerufen und um entsprechende Weisung (§ 404a ZPO) gebeten werden; ggf. ist die Untersuchung zu unterbrechen, eine entsprechende Verfügung ist nicht isoliert anfechtbar.



# Dolmetscher

Fall: Der Kläger kommt zu Ihnen zur gutachtlichen Untersuchung. Es stellt sich heraus, dass er nur türkisch sprechen kann. Diese Sprache können zwar nicht Sie, aber Ihre MFA. Was machen Sie?

- Besser NICHT: Die MFA übersetzen lassen; denn: Aufgaben als SV können Sie nur delegieren, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die gibt es aber nur für bestimmte **medizinische** Hilfsleistungen.
- ALSO: Entweder den Probanden nach Hause schicken, dem Gericht dies so mitteilen und auf weitere Weisung warten ODER: Im Gericht anrufen und schauen, ob kurzfristig ein Dolmetscher kommen kann.
- Übrigens: Auch Verwandte des Klägers dürfen natürlich nicht übersetzen!





# Anforderungen an Sachverständige und Gutachten

1. Pflicht zur Übernahme des Auftrages (§ 118 SGG, § 407 ZPO)
2. Fachkompetenz, vorab (auch) von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
3. Unparteilichkeit (§§ 410 Abs. 1, 406 ZPO), vorab von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 2 ZPO)
4. Erstellung in gesetzter Frist (§ 411 Abs. 1 ZPO), vorab von SV zu prüfen (§ 407a Abs. 1 Satz 1 ZPO)
5. Erstellung entsprechend dem Gutachtauftrag und den gerichtlichen Weisungen (§ 404a ZPO)
6. Persönliche Erstellung (§ 407a Abs. 3 ZPO)
7. Ordnungsgemäßer Ablauf der Begutachtung, evtl. Anwesenheit von Beiständen/Dolmetschern
- 8. Inhaltliche Mangelfreiheit des Gutachtens; Anforderungen durch Rechtsprechung konkretisiert: vollständige Tatsachenfeststellung sowie vollständige und widerspruchsfreie Beantwortung und Begründung der Beweisfragen unter Beachtung des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.**



# Formaler Gutachtenaufbau

1. „Gutachtenkopf“
2. Wesentlicher Inhalt der Akten mit Vorbefunden und Vorgutachten
3. Anamnese (Vorgeschichte) medizinischer Daten:
  - a. spezielle; b. allgemeine, c. biographische Anamnese
4. Sozial- /Berufsanamnese, ggf. Tagesablauf
5. Untersuchungsbefunde
  - a. Klinischer Untersuchungsbefund (körperliche Untersuchung, psychischer Befund)
  - b. Zusatzuntersuchungen, Technisch-apparative Untersuchungen, z.B. Röntgen, Sonografie, EKG, Belastungsuntersuchung
6. Diagnosen
7. Epikrise – Beurteilung (zusammenfassende Darstellung der Erkrankungen und der damit verbundenen Auswirkungen unter Berücksichtigung des Verlaufs und wichtiger Vorbefunde)
8. Beantwortung der Beweisfragen



# Beurteilung („Epikrise“/„Diskussion“)

## „Kern“ des Gutachtens und (mit-)entscheidend für dessen Qualität

- Warum geht SV vom Vorliegen der festgestellten Gesundheitsstörungen aus?
- Bewertung der Eigen- und Fremdbefunde
- Darstellung der Gesundheitsstörungen im Verlauf
- Auseinandersetzung mit den geklagten Beschwerden
- Auseinandersetzung mit anderen Gutachten
- Soweit erforderlich vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten
- Erläuterung der sich aus den Gesundheitsstörungen ergebenden sozialmedizinischen Folgen (hier und/oder bei der abschließenden Beantwortung der Beweisfragen)



# Beweisfragen

SV muss medizinische Überlegungen in zusammenfassende Schlussfolgerungen übertragen, die sich nach Auslegung der einzelnen Tatbestandmerkmale der jeweiligen Norm ergeben und die das Gericht in den Beweisfragen vorgegeben hat, z.B.

- im Rentenrecht die Beschreibung eines positiven und negativen Leistungsbildes (nicht etwa: „D. Kl. ist voll erwerbsgemindert“),
- im Unfallversicherungsrecht die Frage nach der Ursächlichkeit eines Ereignisses für eine bestimmte Gesundheitsstörung,
- im Schwerbehindertenrecht die Frage nach dem Vorliegen und dem Ausmaß einer Behinderung, ausgedrückt als GdB.



# Inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit (1)

- Stimmen die Daten des Begutachteten?
- Sind ggf. Anknüpfungstatsachen zutreffend berücksichtigt (z.B. Unfallhergang)?  
(keine eigenen Ermittlungen durch SV)
- Ist der Akteninhalt (Vorgutachten, Befundberichte, weitere ärztliche Unterlagen) umfassend erfasst und gewürdigt?
- Enthält die gesundheitliche Vorgeschichte die vom Probanden geltend gemachten Beschwerden und die von behandelnden Ärzten und Krankenhäusern gemachten Angaben?
- Ist eine Berufs- und Sozialanamnese überhaupt, falls ja, umfassend und zutreffend erhoben?



# Inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit (2)

- Sind nachvollziehbare (Begründung?) Diagnosen nach ICD-10 (ggf. auch DSM-V) genannt?
- Nimmt SV zu allen Beweisfragen Stellung?
- Sind die Fragen und insbesondere die sozialmedizinischen Bewertungen nachvollziehbar und verständlich (bzw. überhaupt) begründet?
- Geht SV auf die vom Probanden geäußerten Beschwerden ein? Werden diese auf Konsistenz überprüft (besonders wichtig z. B. bei der Schmerzbeurteilung)?



# Inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit (3)

- Bestehen Widersprüche/Unterschiede zu Vorgutachten oder Vorbefunden? Setzt SV sich damit auseinander?
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass SV seine/ihre Fachgebietsgrenzen überschritten hat?
- Wird der vorgegebene rechtliche Rahmen eingehalten (z.B. VersMedVO, Pflegebegutachtungs-RL, Beweismaßstäbe, z. B. im Unfallversicherungsrecht, Voraussetzungen der AU)?
- Wird der jeweils aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand beachtet (z. B. *Leitlinien der Fachgesellschaften*, vgl. BSG, Urt. v. 24.07.2012 - B 2 U 9/11 R -)?





# Qualitätsmerkmale sozialmedizinischer Gutachten

## Literaturempfehlung:

*Francke/Gagel/Bieresborn (Hrsg.), Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht, Inhalt und Überprüfung medizinischer Gutachten, Nomos Verlag, 2. Aufl. 2017*

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

